



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

per Mail

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von
stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen
Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer
und Pflegekassen
Gemeinde- und Städtebund
Thüringen e.V.
Thüringer Landkreistag

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Kati Sträßer

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321761
Telefax 0361 57-3321369

Heimaufsicht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
630.10-6464-Meldung COVID-19/1.

Durchführung Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz – ThürWTG

Weimar
28. August 2020

**hier: Anforderungen an die Umsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 7 ThürWTG i.V.m.
2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO i.V.m dem 3. Erlass des TMASGFF zu
Regelungen zu Beschränkungen und besonderen Besuchs- und
Infektionsschutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Pflege,
besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der
Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wurde die Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) bezogen auf § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) veröffentlicht. Die Regelungen gelten ab dem 30. August 2020 bis zum 30. September 2020.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Anpassung unseres Vollzugshandelns an die neue Rechtslage im Freistaat Thüringen.

Die Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (gültig ab 30. August) ist als Lesefassung auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie verfügbar:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>

Aufgrund des § 9 Absatz 4 dieser 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist ein weiterer Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit den folgenden Inhalten an das Thüringer Landesverwaltungsamt ergangen:

Mit der Änderung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zum 30. August 2020 (Inkrafttreten) wird in § 9 der Verordnung ein Stufenkonzept hinsichtlich der Besuchsregelungen in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz eingeführt:

1. Grundsätzlich gibt es keine Besuchsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz. Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzbestimmungen nach §§ 1 bis 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.
2. Für den Fall, dass es in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt des örtlichen Sitzes der jeweiligen Einrichtung oder besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe aktuell ein gehäuftes Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen oberhalb des Schwellenwerts von 35 je 100 000 Einwohnern nach § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hinaus gibt, gelten die im 2. Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen zu Beschränkungen und besonderen Besuchs- und Infektionsschutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz vom 15. Juli 2020 getroffenen Regelungen weiter. Die Heimaufsicht hatte Sie über den Inhalt dieses Erlasses mit Schreiben vom 21. Juli 2020 informiert.

Abweichend davon werden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

Zu den Anforderungen für die Besuche:

- Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder sonstigen typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere Fieber und neu aufgetretener Husten, akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Atemnot dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten,
- die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und strikt einzuhalten,
- um den größtmöglichen Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten, wird empfohlen, die Besucher*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner*innenzimmer zu begleiten.

Des Weiteren wird nun ausdrücklich empfohlen, Besuche, im Außengelände der Einrichtung, soweit vorhanden, stattfinden zu lassen.

3. Für den Fall, dass es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe gibt, gilt ein striktes Besuchsverbot nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Wenn das aktive SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in einem in sich abgeschlossenen, räumlich und personell abgrenzbaren Bereich auftritt, gilt das Besuchsverbot nur für den durch das aktive SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Bereich.

Ziel ist es, die Bewohner*innen vor einer Ansteckung bzw. Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu schützen, aber zeitgleich die Möglichkeit des Empfangs von Besuch sowie sozialer Kontakte so wenig wie möglich einzuschränken.

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar:

https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kati Sträßer
Referatsleiterin

